Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

"OkiFin Digital Asset Performance Note"

ISIN DE000A4APUV2

- 1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung
- 1.1 Die OkiFin Capital GmbH mit dem Sitz in Hamburg (die "Emittentin") begibt bis zu 8.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der "Nennbetrag") der Serie "OkiFin Digital Asset Performance Note" (die "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000 (der "Gesamtnennbetrag").
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Als registerführende Stelle wird von der Emittentin die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B bestellt. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleger (die "Anleihegläubiger") gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.
- 1.3 Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Urkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- **1.4** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.
- 2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre
- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 2.2 Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs.

- 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Gewinnbeteiligung sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen (zusammen "Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers") im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

("vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre"). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

2.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Die Schuldverschreibungen sind während ihrer Laufzeit anteilig an 50 % der positiven monatlichen Nettohandelsergebnisse der Emittentin aus dem Handel mit Kryptowerten nach Verlustverrechnung beteiligt (die "Gewinnbeteiligung"). Die Gewinnbeteiligung bezogen auf eine Schuldverschreibung besteht anteilig im Verhältnis ihres ausstehenden Nennbetrags zum Gesamtkapital.
 - "Nettohandelsergebnis" ist die Summe der realisierten Gewinne abzüglich der realisierten Verluste sowie aller direkt angefallenen Kosten (insbesondere Handelsgebühren und Finanzierungsraten) aus dem Handel mit Kryptowerten. Nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus offenen Handelspositionen werden bei der Ermittlung des Nettohandelsergebnisses nicht berücksichtigt.
 - "Handel mit Kryptowerten" ist ausschließlich der auf den Trading-Bot gestützte Handel der Emittentin mit Krypto-Derivaten (Treasury Trading) in Form von Perpetual Swaps und Futures auf zentralen und dezentralen Handelsplattformen (Kryptobörsen). Der Handel am Spot Markt mit Mitteln der Treasury Reserve fällt nicht darunter.

- "Gesamtkapital" ist das jeweils am Ultimo des vergangenen Monats vor einem Auszahlungstag ausstehende Kapital aus der Emission der Schuldverschreibungen sowie weiterer Emissionen von Schuldverschreibungen und/oder anderen Kapitalanlagen, sofern diese einen Anteil am Nettohandelsergebnis gewähren.
- "Verlustverrechnung" bedeutet, dass negative Nettohandelsergebnisse eines Monats von der Emittentin auf einem internen Verlustvortragskonto erfasst und mit zukünftigen positiven Nettohandelsergebnissen verrechnet werden. Ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung besteht erst nach vollständiger Verlustverrechnung (Loss-Carryforward).
- 3.2 Die Gewinnbeteiligung wird durch die Emittentin ermittelt. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung an die Anleihegläubiger erfolgt vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 nachträglich für den vergangenen Monat bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats (der "Auszahlungstag").
- 3.3 Die Emittentin führt 10 % ihres Ertragsanteils der von ihr aufgebauten "Treasury Reserve" zu. Die Treasury Reserve besteht aus Stablecoins sowie ausgewählten Kryptowerten (insbesondere im Spot-Markt) und dient der Stärkung des Vermögens der Emittentin. Die Anleihegläubiger sind an der Treasury Reserve nicht beteiligt. Die Emittentin verwendet die Mittel der Treasury Reserve nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Deckung von Handelsverlusten und temporären Erfüllung oder Erhöhung von Margin-Anforderungen aus dem Handel mit Kryptowerten, zum Ausgleich von Währungsverlusten und zur Aufrechterhaltung von Liquidität, insbesondere bei Kündigungen von Anleihegläubigern. Zur kontinuierlichen Erhöhung des aktiven Handelskapitals thesauriert die Emittentin weitere 10 % ihres Ertragsanteils, indem sie diese Mittel direkt auf den Handelskonten belässt.
- 3.4 Die monatlichen Nettohandelsergebnisse werden über eine API-Schnittstelle von den Kryptobörsen aggregiert und auf der Webseite der Emittentin (www.okifin.com) im Portfolio-Bereich unter der Rubrik "Futures analysis" in Echtzeit dargestellt.

4. Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung, Rückerwerb

- **4.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbestimmt. Die Laufzeit beginnt am 15. November 2025 (einschließlich) und endet nach Kündigung durch die Emittentin oder durch den Anleihegläubiger am Kündigungstermin (einschließlich).
- **4.2** Die Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen erstmalig zum 14. November 2027 und nachfolgend jederzeit zum Ende eines Monats, jeweils mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- **4.3** Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 sowie vorbehaltlich Ziff. 4.4 am ersten Tag nach dem Kündigungstermin (der "Fälligkeitstag")

- an die Anleihegläubiger zurückgezahlt, im Falle einer Kündigung durch die Anleihegläubiger zum Nennbetrag und im Falle einer Kündigung durch die Emittentin zu 110 % des Nennbetrages.
- 4.4 Die Emittentin ist berechtigt, Rückzahlungen von Schuldverschreibungen an einem Fälligkeitstag nur anteilig vorzunehmen, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Fälligkeitstag 20 % des Gesamtkapitals übersteigt. Nicht ausgezahlte Rückzahlungsbeträge werden vorbehaltlich der Ziff. 2.2, 2.3 und 4.4 am nächsten Monatsersten an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- **4.5** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern.

5. Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1 Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- **5.2** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.3 Der Handel mit Kryptowerten findet grundsätzlich in US-Dollar (USD) bzw. USD-basierten Stablecoins statt. Für die Ermittlung der Gewinnbeteiligung der Anleihegläubiger und deren Auszahlung in Euro wird von der Emittentin der InforEuro-Referenzkurs (monatlicher Referenzkurs EUR/USD der Europäischen Kommission) des jeweiligen Abrechnungsmonats verwendet.
- 5.4 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.5 "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem geöffnet ist und Zahlungen abwickelt.
- 5.6 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die

Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Der Anleihegläubiger muss dann seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend machen.

6. Steuern

- 6.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- **6.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- 7.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - **7.1.1** die Emittentin Kapital oder Gewinnbeteiligungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 7.1.2 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 7.1.3 (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
 - 7.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die "Pflichtverletzung") und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

- 7.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
- 7.1.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat; oder
- 7.1.7 der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters steht die Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.
- 7.2 Eine Kündigungserklärung nach dieser Ziff. 7 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in Textform (§ 126b BGB) samt Eigentumsnachweis zu den Schuldverschreibungen übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung gemäß dieser Ziff. 7 ergibt.
- **7.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

8. Begebung weiterer Schuldverschreibungen

- 8.1 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibung" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- **8.2** Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

9. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

10. Änderung der Emissionsbedingungen, Gläubigerversammlung

- **10.1** Die registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
 - 10.1.1 durch Gesetz
 - 10.1.2 auf Grund eines Gesetzes,
 - 10.1.3 auf Grund eines Rechtsgeschäfts
 - **10.1.4** auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder
 - **10.1.5** auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
- 10.2 Die Emissionsbedingungen k\u00f6nnen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegl\u00e4ubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Ma\u00dfgabe der \u00a7\u00e4 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen g\u00fcltigen Fassung ge\u00e4ndert werden. Die Anleihegl\u00e4ubiger k\u00f6nnen durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in \u00a7 5 Abs. 3 SchVG aufgef\u00fchrten wesentlichen Ma\u00af\u00e4nahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann f\u00fcr die Anleihegl\u00e4ubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begr\u00fcndet werden.
- 10.3 Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 10.4 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des ieweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 10.5 Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die

zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 10.5 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

- 10.6 Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 10.7 Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 10.8 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen gemäß Ziff. 10.6 Satz 2 zuzustimmen.
- **10.9** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 10 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 9.

11. Technische Änderungen

Die Emittentin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleihegläubiger nicht verschlechtern.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache

12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 12.3 Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen (Gewinnbeteiligung) ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.
- **12.4** Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.